

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 634.000.004-00165
Bearbeiter Holger Fuchs
Durchwahl 2728

An die Leiterinnen und Leiter
der Staatlichen Schulämter
und die Leiterinnen und Leiter
der Hauptschulen und Realschulen,
der Mittelstufenschulen und der
Gesamtschulen in Hessen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 25..02.2025

Per E-Mail

Ausgleichsmaßnahme für internationale Lehrkräfte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (AMHR)

1. Einleitung/Ziele

In Hessen ist aufgrund der demographischen Entwicklung mit einem erhöhten Einstellungsbedarf von Hauptschul- und Realschullehrkräften zu rechnen. Der Bedarf kann mit Personen, die über die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen verfügen, nicht vollständig gedeckt werden.

2. Adressaten

Die Maßnahme richtet sich an EU-Lehrkräfte und Lehrkräfte aus Drittstaaten, denen ein Anerkennungsverfahren gemäß § 61 oder § 59 Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte vom 12. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 84), für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen mit mindestens einem Unterrichtsfach gemäß § 11 HLbG eröffnet werden konnte. Für die Zulassung zur Ausgleichsmaßnahme müssen die Lehrkräfte ggf. die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 55 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 Satz 3 bis 5 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gewinnung

nung zusätzlicher Lehrkräfte vom 12. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 84), nachweisen¹.

3. Verlauf und Inhalt der Qualifizierung

Die Ausgleichsmaßnahme umfasst den Zeitraum vom 01.05.2025 bis zum 31.01.2028. Die Qualifizierung für das zu erwerbende Fach findet vom 01.08.2025 bis zum 31.07.2027 statt. Ab dem 01.08.2027 können EU-Lehrkräfte und Lehrkräfte aus Drittstaaten bei Vorliegen der Voraussetzungen die Maßnahme durch eine Eignungsprüfung abschließen.

Den Teilnehmenden wird in der bis zu 36 Monaten dauernden Ausgleichsmaßnahme die Möglichkeit eröffnet, berufsbegleitend

- Studieninhalte der Fachwissenschaft, Fachdidaktik und eine Vertiefung der unterrichtsbezogenen Fachsprache in Mathematik oder Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen zu erwerben (dabei finden inklusive Themen Berücksichtigung)
- an Veranstaltungen im Bereich „Deutsch als Unterrichtssprache“ teilzunehmen, in dem auch allgemein- und schulpädagogische, schulsystemische und organisatorische Belange thematisiert werden.

Eine Teilnahme an den Veranstaltungen ist verpflichtend.

Um das Anerkennungsverfahren nach dem 01.08.2027 oder dem 01.02.2028 erfolgreich abzuschließen und eine Gleichstellung mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (gem. HLbG und HLbGDV) erwerben zu können, sind je nach Zielgruppe und Anerkennungsbescheid verschiedene Nachweise zu erbringen:

EU-Lehrkräfte müssen bis zum 31.07.2028 einen Nachweis zum Erwerb eines Unterrichtsfaches gemäß § 11 HLbG (ohne abschließende Prüfung) erbringen.

Nach dem 01.02.2028 muss ein einschlägiger Nachweis² über eine erfolgreiche

¹ Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben einen Nachweis über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorzulegen. Die deutschen Sprachkenntnisse sind auf dem Niveau C1 GER nach Maßgabe der Vorgaben der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) nach den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz vom 8. Juni 2004 in der Fassung vom 23. Juli 2020 und der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004 in der Fassung vom 28. November 2019 nachzuweisen. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann eine in Deutschland oder dem deutschsprachigen Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung als Nachweis anerkennen. Zum Nachweis kann auch eine Deutschprüfung vor der Hessischen Lehrkräfteakademie abgelegt werden.

² z.B. ein ausführliches Arbeitszeugnis und/ oder eine dienstliche Beurteilung, bevorzugt auf Grundlage eines durch die Schulleitung erfolgten Unterrichtsbesuches, die die erfolgreiche pädagogische Arbeit bestätigt bzw. das Ablegen einer Eignungsprüfung befürwortet.

dreijährige Tätigkeit in der Zielqualifikation (Lehramt und Unterrichtsfächer), bei der die Unterrichtstätigkeit während der Maßnahme berücksichtigt wird, als Ausgleich der zweiten Phase der Lehrkräftebildung erbracht werden.

Anstatt des einschlägigen Nachweises über eine erfolgreiche dreijährige Tätigkeit in der Zielqualifikation (Lehramt und Unterrichtsfächer) kann nach dem Erwerb der Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach gemäß § 11 HLbG ab dem 01.08.2027 eine Eignungsprüfung als Ausgleich der zweiten Phase der Lehrkräftebildung abgelegt werden.

Lehrkräfte aus Drittstaaten müssen bis zum 31.01.2028 die Nachweise zum Erwerb eines Unterrichtsfaches gemäß § 11 HLbG (mit abschließender Prüfung als Klausur oder als mündliche Prüfung) erbringen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann nach dem Erwerb der Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach gemäß § 11 HLbG ab dem 01.08.2027 eine Eignungsprüfung als Ausgleich der zweiten Phase der Lehrkräftebildung und zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation abgelegt werden.

Übersicht über Anrechnungsstunden, Hospitationen und Unterrichtsverpflichtung

Zur Teilnahme an der Qualifizierung sowie der Prüfung erhalten die Lehrkräfte Anrechnungsstunden. Der Umfang der wöchentlichen Anrechnungsstunden, des wöchentlichen eigenverantwortlichen Unterrichts und der Hospitationen bzw. des angeleiteten Unterrichts kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum	Qualifikationsverlauf	Anrechnungsstunden	Eigenverantwortlicher Unterricht
01.08.2025-31.01.2026	1. Halbjahr Fachqualifikation	9	18,5 / 17,5 ³
01.02.2026-31.07.2026	2. Halbjahr Fachqualifikation	9	18,5 / 17,5 ³
01.08.2026-31.01.2027	3. Halbjahr Fachqualifikation	9	18,5 / 17,5 ³
01.02.2027-31.07.2027	Abschlussjahr Fachqualifikation	9	18,5 / 17,5 ³
01.08.2027-31.01.2030 Fachpraxis	EU-Lehrkräfte im Falle der Gleichstellung durch Nachweis einer dreijährigen erfolgreichen Unterrichtstätigkeit	0	27,5 / 26,5 ³
	Bei Ablegen einer Eignungsprüfung am Ende der Anpassungsmaßnahme. Dies ist bei Erfüllung der Voraussetzungen ab dem 01.08.2027 spätestens bis zum 31.07.2030 möglich.	2	25,5 / 24,5 ³

³ Bei einem Einsatz an integrierten Gesamtschulen ist gemäß § 1 Abs. 2 der Pflichtstundenverordnung die Unterrichtsverpflichtung um eine Pflichtstunde zu reduzieren.

Der ausbildenden Schule wird je weiter zu qualifizierender Lehrkraft eine Pflichtstunde zusätzlich zugewiesen, die zur Unterstützung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verwendet werden soll.

4. Bewerbung, Auswahlverfahren und Einstellung

Lehrkräfte mit ausländischen Lehramtsabschlüssen, die noch nicht durch die Lehrkräfteakademie anerkannt wurden, finden unter folgendem Link alle notwendigen Informationen zum Anerkennungsverfahren:

<https://lehrkraefteakademie.hessen.de/ausbildung-von-lehrkraeften/internationale-lehramtsabschluesse>

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt analog der Regelungen für schulbezogene Stellenausschreibungen gemäß dem Erlass „Einstellungsverfahren in den Hessischen Schuldienst“ vom 15. Dezember 2021 (ABl. 01/22, S. 2 ff.).

Das Anforderungsprofil der Ausschreibung formuliert die Schulleiterin oder der Schulleiter im Hinblick auf den Fachbedarf der Schule. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die Anforderungen gemäß o.g. Ziffer 2 erfüllen.

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Auswahl mit unbefristeten, aber auflösend bedingten Arbeitsverträgen beschäftigt (für den Fall des endgültigen Nichtbestehens). § 57 Abs. 7 HLbGDV gilt entsprechend.

Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im hessischen Schuldienst tätig sind, werden zum 01.08.2025 eingestellt. Lehrkräfte, auf die das nicht zutrifft, werden zum 01.05.2025 eingestellt, um im Rahmen von Hospitationen den Unterricht an hessischen Schulen und das Schulumfeld kennenzulernen und im Rahmen von Seminarveranstaltungen „Unterrichtssprache Deutsch“ sprachlich auf schulische und unterrichtliche Handlungssituationen vorbereitet zu werden.

Falls bis spätestens 31.01.2030 keine erfolgreiche Eignungsprüfung abgelegt oder kein einschlägiger Nachweis über eine erfolgreiche dreijährige Tätigkeit in der Zielqualifikation (Lehramt und Unterrichtsfächer) als Ausgleich der zweiten Phase der Lehrkräftebildung vorgelegt wurde, gilt die Maßnahme als endgültig nicht bestanden.

5. Weitere Informationen

Die Eingruppierung der im hessischen Schuldienst Beschäftigten richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H).

Bewerberinnen und Bewerber für die Ausgleichsmaßnahme für internationale Lehrkräfte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen werden nach erfolgter Auswahl als Tarifbeschäftigte an Hauptschulen und Realschulen bei einem Hochschulabschluss auf Bachelorebene in die Entgeltgruppe 10 oder bei einem Hochschulabschluss auf Masterebene in die Entgeltgruppe 11 eingruppiert. In beiden Fällen wird zusätzlich eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur jeweils nächst hö-

heren Entgeltgruppe gezahlt. Bei einer Tätigkeit an Gesamtschulen erfolgt die Eingruppierung bei einem Hochschulabschluss auf Bachelorebene in die Entgeltgruppe 11 und bei einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss auf Masterebene in die Entgeltgruppe 12.

Nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und der Gleichstellung mit dem Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erfolgt bei Vorliegen aller beamtenrechtlichen Voraussetzungen bei EU-Lehrkräften die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in das Amt einer Lehrerin / eines Lehrers in der Besoldungsgruppe A 13 g. D. Die Verbeamtung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme. Lehrkräfte aus Drittstaaten werden nach der erfolgreichen Maßnahme in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert, sofern die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe, Abs. 3 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz nicht gegeben sind.

Bewerberinnen und Bewerbern kann zudem gemäß § 16 Abs. 5 TV-H abweichend von dieser Einstufung ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise als Zulage vorweg gewährt werden, sofern dies im Einzelfall zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist.



Dr. Heike Jäger
Abteilungsleiterin II